



Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
der
GWG Grevenbroich GmbH, Grevenbroich
einschließlich
ihres Beteiligungsunternehmens
GWG Netzgesellschaft Grevenbroich mbH, Grevenbroich
im Jahre 2010

(Berichtszeitraum: 1.1.2010 - 31.12.2010)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
1.1 Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter	5
1.2 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern	5
1.3 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde	5
1.4 Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	6
3. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern	6
4. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung	7
II. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse.....	7
1. Planungs- und Prognoseprozess	8
2. Rentabilitätskontrolle	8
3. Kalkulation der Netzentgelte	8
4. Steuerung der Dienstleister	8
5. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen)	9
III. Marktauftritt des Netzbetreibers	9
IV. Schulungskonzept.....	9
1. Schwerpunkte des Schulungskonzepts	9
2. Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen	10
V. Überwachungskonzept.....	10
1. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	10
2. Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	10

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die GWG Grevenbroich GmbH (GWG) und ihr Beteiligungsunternehmen GWG Netzgesellschaft Grevenbroich mbH (GWG Netz) ihren Verpflichtungen aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit 01.01.2010 bis 31.12.2010 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der GWG vom 01.11.2005 zur diskriminierungsfreien Ausübung ihres Netzgeschäfts Gas.

Die GWG und die GWG Netz sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Ziel ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit den funktionierenden Wettbewerb im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zu gewährleisten.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Der Bericht wird vorgelegt von Dr. Karl-Heinz Töpferwein, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der oben bezeichneten Unternehmen.

Der Bericht wird auch veröffentlicht unter den Internetadressen der oben genannten Unternehmen.

**Teil A:
Änderungen bei der Selbstbeschreibung**

Die im Teil B des Gleichbehandlungsprogramms dargestellten Vorkehrungen gesellschaftsrechtlicher, organisatorischer, informatorischer und buchhalterischer Art bilden die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist in der Version 1.0 mit den im Gleichbehandlungsbericht 2007 erwähnten Ergänzungen bzgl. des legal unbundling (Gründung der GWG Netz) weiterhin aktuell und wird in der ausgewiesenen Form unternehmensweit umgesetzt.

Für den Berichtszeitraum 2010 ergeben sich gegenüber dem Bericht 2009 keine berichtenswerten Veränderungen in der Aufbau- und Prozessorganisation. Auf die Änderungen der Gesellschafterstruktur und der damit verbundenen Aufgabentrennung (betriebswirtschaftliche Zentralfunktionen werden vom Mehrheitsgesellschafter NVV AG wahrgenommen; die technische Betriebsführung liegt bei der GWG) wurde im letzten Gleichbehandlungsbericht hingewiesen.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

1.1 Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm der GWG vom 01.11.2005 enthält die Maßnahmen der GWG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Ergänzt wird das Gleichbehandlungsprogramm durch eine ebenfalls zum 01.11.2005 in Kraft getretene „Geschäftsanweisung zur Sicherstellung des Unbundling“. Alle Mitarbeiter der GWG bzw. der GWG Netz sind hierauf verpflichtet. Bei Verstößen verweist das Gleichbehandlungsprogramm in Punkt 5 auf mögliche Sanktionen.

1.2 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern

Im Zuge der Versendung des Gleichbehandlungsberichtes an die Landesregulierungsbehörde wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern der GWG zugänglich gemacht.

Sofern neue Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsprogramm betroffen sind, werden diese entsprechend informiert.

1.3 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Gleichbehandlungsprogramm mit Schreiben vom 12.12.2005 an die Landesregulierungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 421 Herr Franke, Haroldstrasse 4 in 40213 Düsseldorf weitergeleitet. Diese Behörde erhält auch die jährlich zum 31.03. zu erstellenden Gleichbehandlungsberichte.

1.4 Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Grundsätzliche Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Hinblick auf die Umsetzung eines diskriminierungsfreien Umgangs mit wirtschaftlich sensiblen Daten sind nicht zu vermerken. Die Fortschreibung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Gleichbehandlungsberichte der letzten Jahre. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Gleichbe-

handlungsbericht, in dem auf die Gründung der GWG Netz hingewiesen wurde. Durch diese Maßnahme wurden die Anforderungen des „legal unbundling“ erfüllt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005 wurde zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms Herr Dr. Karl-Heinz Töpferwein mit Wirkung ab dem 01.07.2007 zum Gleichbehandlungsbeauftragten der GWG und der GWG Netz bestellt. Grundlage der Bestellungsurkunde ist der Dienstleistungsvertrag vom 02.07.2007 zum Gleichbehandlungsbeauftragten zwischen der GWG Grevenbroich GmbH und der NVV AG.

Seine Dienstadresse lautet:

Dr. Karl-Heinz Töpferwein
Prokurist der NVV AG
Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166/688-2050
Fax: 02166/688-7984
E-Mail: karl-heinz.toepperwein@nvv-ag.de

3 Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte für alle Mitarbeiter während der normalen Geschäftszeit jederzeit erreichbar. Die interne Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern erfolgte über E-Mail, Telefon oder im persönlichen Dialog. Aus dem allgemeinen Tagesgeschäft ergaben sich hin und wieder Situationen, aus denen heraus spontan Fragen des Unbundling zu klären waren. Externe Anfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten, z.B. von Fremdhändlern oder Kunden, sind im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen gewesen.

4. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Bei der Konzeption und Umsetzung von Entflechtungsprozessen und der Anpassung dieser Prozesse im Sinne einer diskriminierungsfreien Vorgehensweise haben die Geschäftsleitungen von GWG sowie GWG Netz im Berichtszeitraum eng mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zusammen gearbeitet. Bei Fragestellungen, die sich aus der Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion ergaben, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, die Geschäftsleitungen anlassbezogen zu kontaktieren sowie zu informieren und ggf. eine Klärung bzw. Entscheidung des Sachverhaltes herbeizuführen.

II. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Umsetzungsmaßnahmen in der Spiegelung der Regelungen an den konkreten Fällen der täglichen Praxis. In wenigen Einzelfällen auftauchende Fragen oder Probleme wurden mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten erörtert und, falls Lösungsnotwendigkeiten anstanden, unbundlingkonform umgesetzt. Die „Geschäftsanweisung zur Sicherstellung des Unbundling“ war dabei ein wertvolles Hilfsmittel. Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte außerdem stichprobenartig die diskriminierungsfreie Abwicklung unbundlingrelevanter Prozesse anhand dokumentierter Unterlagen überprüft. Ebenfalls stichprobenartig kontrollierte er die Effizienz der Einschränkung von Zugriffsberechtigungen auf Datenbestände des IT-Systems gemäß den Anforderungen an die Diskriminierungsfreiheit.

Die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Anforderungen an den diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten wurden im Berichtszeitraum bei GWG und GWG Netz entsprechend gewahrt. Die buchhalterische Trennung von Netz und Vertrieb ist aufgrund der rechtlichen Trennung von Netz (GWG Netzgesellschaft Grevenbroich mbH) und Vertrieb (NEW Energie GmbH dienstleistend für die GWG Grevenbroich GmbH) und der damit notwendigen Abbildung in unterschiedlichen Buchungskreisen sichergestellt.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher vom Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

1. Planungs- und Prognoseprozess

Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter der NVV (z. B. Controlling, Finanzbuchhaltung) sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

2. Rentabilitätskontrolle

Die GWG als alleinige Gesellschafterin der GWG Netz sowie als Netzeigentümerin nimmt lediglich ihre Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreibern wahr.

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaften ist ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

3. Kalkulation der Netzentgelte

Die Kalkulation der Netzentgelte wird von der GWG Netz vorgenommen. Sie wird dabei durch das Controlling der NVV unterstützt. Die Prozesse haben selbstverständlich keinerlei Schnittstellen zum wettbewerblichen Bereich. Es ist prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch den Netzbetreiber unbundlingkonform erfolgt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an den assoziierten wettbewerblichen Bereich gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, auch in den beteiligten Ressorts der Muttergesellschaft, zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

4. Steuerung der Dienstleister

Die für die GWG Netz tätigen Dienstleister sind auf die Einhaltung der Unbundlingvorgaben verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister

handelt.

5. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen)

Mit der Novellierung des EnWG und der neuen MessZV im Herbst 2008 wurden die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Messwesens geändert. Die Rolle des Messstellenbetreibers hat die GWG Netz auf die NEW Service delegiert. Die Ablesung der Zähler erfolgt dienstleistend für die GWG Netz durch die NEW Service.

Es ist sichergestellt, dass auch außenstehende Marktteilnehmer diskriminierungsfrei die Möglichkeit haben, Dienstleistungen des Messwesens für Kunden im Netzgebiet der GWG Netz zu erbringen. Aktuell sind bei der GWG Netz keine externen Messstellenbetreiberverträge abgeschlossen.

III. Marktauftritt des Netzbetreibers

Der Marktauftritt der NEW Netz macht die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich:

- Die Unternehmenskommunikation erfolgt spezifisch. GWG und GWG Netz haben eigenständige Internetadressen und -auftritte.
- Bei Produktinformationen gibt es keine Überschneidungen zwischen dem durch NEW Energie abgebildeten wettbewerblichen Bereich und dem regulierten Bereich.

IV. Schulungskonzept

1. Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die Grundschulungen zum § 8 Abs. 5 EnWG wurden bereits, wie in den letzten Gleichbehandlungsberichten aufgeführt, in 2006 durchgeführt. Nachschulungen erfolgten bis 2010 bedarfsgerecht.

Das schriftlich formulierte Gleichbehandlungsprogramm und der spezielle Leitfaden „Geschäftsanweisung zur Sicherstellung des Unbundling“ dienen den Mitarbeitern auch weiter-

hin als Orientierungshilfe.

2. Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen

Es ist vorgesehen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte auch in Zukunft bedarfsorientiert Schulungen durchführt.

V. Überwachungskonzept

1. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wacht über die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms. Er ist in der Lage, in Einzelfällen spontan und gezielt Kontrollen durchzuführen oder sich fallweise einen Überblick über die Einhaltung des Programms zu verschaffen.

2. Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Den Mitarbeitern ist bewusst geworden, dass sie verpflichtet sind, den Gleichbehandlungsbeauftragten auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie können jederzeit mit ihm persönlich oder über Telefon bzw. per E-Mail korrespondieren.

In 2010 sind keine Anfragen beim Gleichbehandlungsbeauftragten eingegangen, Hinweise auf konkrete Missstände gab es nicht. Das zeigt, dass die Mitarbeiter das Unbundling

Grevenbroich, 25.03.2011

gez. Dr. Karl-Heinz Töpferwein (im Original unterschrieben)

(Dr. Karl-Heinz Töpferwein, Gleichbehandlungsbeauftragter)